



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-600.771/0001-V/A/8/2007
Sachbearbeiter: Mag Josef BAUER
Pers. e-mail: josef.bauer@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2219
Ihr Zeichen
vom:
Antwortschreiben bitte unter An-
führung der Geschäftszahl an: v@bka.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Garantiesetz 1977 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

28. Februar 2007
Für den Bundeskanzler:
i.V. Harald DOSSI

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/6

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Geschäftszahl: BKA-600.771/0001-V/A/8/2007
Sachbearbeiter: Mag Josef BAUER
Pers. e-mail: josef.bauer@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2219
Ihr Zeichen 130100/0004-III/6/2007
vom: 05.02.2007
Antwortschreiben bitte unter An-
führung der Geschäftszahl an: v@bka.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Garantiegesetz 1977 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Gesetzesentwurf samt Beilagen wie folgt Stellung:

Nach dem geplanten § 14a hat die „Gesellschaft [...] Richtlinien auch im Internet zur Abfrage bereit zu halten.“ Dazu wird angeregt, die relevante Internet-Adresse im Interesse der einfacheren Auffindbarkeit bereits im Gesetz zu nennen.

Zum Layout und zur Formulierung der Novellierungsanordnungen ist aufgefallen:

- Novellierungsanordnung 2: der zu ändernde Rechtstext sollte nicht kursiv formatiert werden;
- Novellierungsanordnung 4: präziser erscheint: *„Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt.“*;
- Novellierungsanordnung 5: präziser erscheint z.B.: *„Der bisherige Text des § 16 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt.“*¹

Zum Vorblatt ist aufgefallen, dass die Überschrift „EU-Konformität“ im Interesse einer einheitlichen Praxis durch „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ ersetzt werden sollte (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/0011-V/2/01, –betreffend Legistik

¹ Vgl. dazu allgemein das Layout-Muster auf www.bundeskanzleramt.at/legistik.

und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

28. Februar 2007
Für den Bundeskanzler:
i.V. Harald DOSSI

Elektronisch gefertigt